

des, in Folge früherer Bewilligungen, angesammelten Verlustdeckungsfonds von 6,000 Thalern begründet ist, daß solcher, eintretenden Falls, zu Uebertragung etwaniger Verluste an den außenstehenden Vorschüssen verwendet werde, und sich hierdurch der dießfalls beschene Antrag erledigt; so werden Wir den getreuen Ständen, wenn dieß künftig gewünscht werden sollte, sowohl über die Verwendung des letztgedachten Fonds, als des Vorschuffonds der 60,000 Thaler Nachweisung erteilen lassen.

16) Wenn schon zu wünschen gewesen wäre, daß, der mittelst Decrets vom 20. December vorigen Jahres an die getreuen Stände gelangten Vorlage entsprechend, die Einführung eines neuen Maas- und Gewichtssystems gleichzeitig hätte eingeleitet werden können, so nehmen Wir doch in Berücksichtigung der in der ständischen Schrift vom 20. d. M. dargelegten Gründe und in der Erwartung, daß die nächste Ständeversammlung sich in einer die vollständige Durchführung des vorgelegten gesammten Maas- und Gewichtssystems nicht gefährdenden Weise erklären werde, nicht Anstand, auch unerwartet dessen, zu Einführung des neuen Gewichtssystems die erforderliche Einleitung treffen zu lassen.

17) Rückfichtlich der durch Decret vom 23. März d. J. vorgelegten Armenordnung werden Wir die Anträge der getreuen Stände in weitere Erwägung ziehen und darauf behufige Entschliebung fassen.

18) Auf die ständische Schrift vom 20. Juni 1840, den Entwurf eines Erläuterungsgesetzes über die Communalgarden betreffend, genehmigen Wir, daß ungeachtet über den Inhalt von §. 7 des vorgelegten Gesetzentwurfs eine Vereinigung zwischen beiden ständischen Kammern nicht zu erzielen gewesen, doch im Uebrigen das Gesetz unter Ausfall des nur gedachten Paragraphen erlassen werde, finden auch kein Bedenken dabei, die in der Beilage A. zu oberwähnter Schrift zusammengestellten Bemerkungen zu berücksichtigen.

Wir werden auch

19) Die in der Beilage zur ständischen Schrift vom 16. Juni d. J. enthaltenen Anträge, in Betreff der Einführung einer Todtenschau und der Anlegung von Leichenkammern, in weitere Erwägung ziehen, und unter Berücksichtigung derselben wegen Erlassung des Gesetzes künftig Entschliebung fassen.

20) Nachdem die Verwendung von 16,000 Thalern aus einem besondern Fonds als Beitrag zur ersten Herstellung eines Krankensifts zu Zwickau genehmigt, und 2000 Thaler jährlich als Zuschuß zur Unterhaltung desselben, unter ehrender Anerkennung der von zwei Ungenannten durch Schenkungen von 20,000 Thlrn. und 10,000 Thlrn. zu demselben Zweck bewährten gemeinnützigen und mildthätigen Gesinnungen, bewilligt worden: so werden Wir nunmehr sowohl zur Ausführung dieses Unternehmens, als wegen der hierbei gestellten ständischen Anträge durch Vernehmung mit den Schenkgebern behufige Einleitung treffen lassen.

Eben so haben Wir

21) die ständischen Erklärungen in Betreff der noch unbezahlten, in den Jahren 1805 bis 1815 vom Lande geleisteten Naturalien- und Pferdelieferungen genehmigt und werden, in deren Gemäßheit, das betreffende Gesetz bekannt machen lassen.

22) Nach Maßgabe der ständischen Schrift vom 16. d. M. wird das Gesetz wegen Errichtung einer Pensionskasse für Witwen und Waisen der Lehrer an den evangelischen Schulen erlassen und werden dabei die in ersterer gemachten Anträge berücksichtigt werden.

23) Die in der ständischen Schrift vom 19. Juni d. J. wegen Ablösung der geistlichen Decem gemachten Anträge weichen zwar von der durch Decret vom 14. Februar 1840 gemachten Vorlage ab; allein da durch diese Anträge der beabsichtigte Zweck, die Geistlichkeit gegen einen desfalligen Nachtheil zu schützen, vollständig erreicht und die Staatskasse weniger, als außerdem geschehen, belastet wird, so genehmigen Wir gern die in der Beilage beantragten Bestimmungen und werden sowohl ein desfalliges Gesetz erlassen, als das sonst Erforderliche verfügen.

Was endlich

## II. die Petitionen

anlangt, welche die getreuen Stände in verschiedenen Schriften an Uns gerichtet haben, so wollen Wir, so viel

1) die in der Schrift vom 17. Juni dieses Jahres, die Abkürzung der Verjährungsfristen betreffend, ausgesprochenen Wünsche anlangt, dem beschene Antrage gemäß, die Frage: in wiefern bei einzelnen Forderungsrechten die Frist der Extinctivverjährung abzukürzen sei? näher erörtern, und das Ergebnis, so wie nach Befinden einen diesfalligen Gesetzentwurf, der nächsten Ständeversammlung vorlegen lassen. Dagegen befinden Wir, daß die hierbei gelegentlich angeregte Frage: ob nicht die ordentliche Verjährungsfrist von 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen bis auf Dreißig Jahre herabzusetzen? um so mehr der allgemeineren Gesetzgebung vorzubehalten sei, als sie zugleich die Acquisitivverjährung umfassen müßte.

2) Auf die in der Schrift vom 15. dieses Monats angebrachte Petition, einige Maßregeln zu mehrerer Sicherstellung der Advocatengebühren betreffend, wollen Wir die wegen executivischer Beitreibung derselben in Antrag gekommene Verordnung ergehen, auch die Behörden wegen des Verfahrens bei Moderation der von Advocaten oder niedern Behörden berechneten Kosten mit behufiger Anweisung versehen lassen.

3) Wenn die getreuen Stände mit Schrift vom 20. dieses Monats eine Petition, die Ergänzung des Executionsgesetzes betreffend, zu dem Behuf eingereicht haben, damit dieselbe bei Bearbeitung der Civilgerichtsordnung in Erwägung gezogen werden könne, so werden allerdings hierbei zwar auch die dormaligen Vorschriften des Executionsverfahrens einer Revision unterliegen und etwanige Lücken ergänzt werden; inzwischen